



Entschuldigungen bei Krankheit oder Verhinderung

- Bitte melden Sie das Fehlen Ihres Kindes **unverzüglich**, spätestens am **zweiten Tag der Verhinderung**.
- Eine schriftliche Entschuldigung ist **nur noch dann nachzureichen, wenn die Schule Sie ausdrücklich dazu auffordert** (z.B. bei auffällig häufigem Fehlen bei Klassenarbeiten).
- Wird eine schriftliche Entschuldigung angefordert, ist diese **unverzüglich** einzureichen.
- **Wichtig:** Auch bei Klassenarbeiten gilt, dass nur ein **rechtzeitig entschuldigtes Fehlen** als entschuldigt gilt. Unentschuldigte Klassenarbeiten werden mit der Note 6 bzw. 0 Punkten bewertet.

Um möglichst schnell Klarheit über den Verbleib Ihres Kindes zu haben, bitten wir Sie, Ihr Kind direkt am **ersten Krankheitstag** vor der ersten Stunde krankzumelden.

Der einfachste und schnellste Weg ist, Ihr Kind über **Webuntis** krankzumelden. Dann wird die Abwesenheit direkt mit dem Status „entschuldigt“ versehen und die Sache ist erledigt.

Umgang mit Arztterminen während der Unterrichtszeit.

Sollte es sich nicht vermeiden lassen einen Arzttermin für ihr Kind in die Unterrichtszeit zu legen, so melden Sie es bitte für den Zeitraum des Termines ebenfalls über Webuntis „krank“ und erläutern Sie im Textfeld, dass es sich bei der Abwesenheit um einen Arzttermin handelt. Auch Arzttermine werden als „Verhinderung“ gewertet und sind somit automatisch entschuldigt.

Eine Anleitung zu Webuntis, die auch das Krankmelden erläutert, finden Sie auf unserer Homepage unter [Service → Anleitung elektr. Klassenbuch → Registrierungs- und Nutzungsanleitung](#).

Achtung 1:

Beurlaubungen müssen nach wie vor schriftlich und rechtzeitig im Voraus beantragt werden. Ein Formular zur Beurlaubung finden Sie ebenfalls auf unserer Homepage unter [Unterricht → Schulbesuchsverordnung](#).

Achtung 2:

Weil nun auch elektronische Krankmeldungen als entschuldigt gelten, weisen wir Sie ausdrücklich darauf hin, dass Ihre (minderjährigen) Kinder **keinen Zugang** zu Ihrem Webuntisprofil oder Ihrem Mailaccount haben dürfen. Es liegt in der Verantwortung der Erziehungsberechtigten dafür Sorge zu tragen, dass sich ihre minderjährigen Kinder nicht selbst krankmelden können.

Achtung 3:

Nur die Erziehungsberechtigten eines Schülers haben das Recht ihn zu entschuldigen. Bei volljährigen Schülern der Schüler selbst. Auch Beurlaubungsanträge können nur von Erziehungsberechtigten (also insbesondere nicht von Vereinen) gestellt werden.

Link zu den Gesetzestexten der Schulbesuchsverordnung:

<https://www.landesrecht-bw.de/perma?d=jlr-SchulBesVBWW7P2>